

EMPFEHLUNGEN FÜR VERANSTALTER UND JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTE

Planung und Durchführung von Veranstaltungen aus Sicht des Jugendschutzes

Als Veranstalter tragen Sie die Verantwortung für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Sie haften persönlich (in der Regel der Vereinsvorstand) für Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz (JuSchG). Daher ist es notwendig, dass Sie Ihre Mitarbeitende entsprechend anweisen, sich dies möglichst schriftlich bestätigen lassen und dafür sorgen, dass die Regelungen auch umgesetzt und eingehalten werden.

Voraussetzung ist die Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten und die entsprechende Unterweisung dieser Person.

Der Jugendschutzbeauftragte hat eine unterstützende Funktion und trägt ebenfalls eine Mitverantwortung bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz. Weiter muss der Jugendschutzbeauftragte eine volljährige Person sein, die sich um die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und diverser Auflagen kümmert und während der gesamten Veranstaltung vor Ort anwesend ist.

Nachstehende Empfehlungen sollten Ihnen die Planung und Durchführung erleichtern:

Planung

- Vor allem bei größeren Veranstaltungen bereits das Amt für Kinder, Jugend und Familien und die zuständige Polizei mit einbeziehen.
- Legen Sie die erwartete Gesamtbesucherzahl fest.
- Einsatz von geeigneten, ggf. professionellen Sicherheitskräften / Ordnern (Empfehlung 1:100).
- Es obliegt der Gemeinde bei besonderen Veranstaltungen je nach Größe, Gefahrenlage und Besucherzahl die Anzahl der Ordner zu erhöhen.
- Weisen Sie bereits im Vorfeld bei Plakaten/Pressemitteilungen/im Internet deutlich auf die Jugendschutzbestimmungen hin.
- Berücksichtigen Sie einen adäquaten Lautstärkepegel (max. 90-95db(A)).
- Einbeziehung der Präventionsstelle der Caritas Fachambulanz für Suchterkrankungen (ggf. Präsenz von Fachkräften während der Veranstaltung)

Einlass

- Um den Einlass besser kontrollieren zu können, sollten Sie eine Durchgangsschleuse und bei Bedarf ein Drängelgitter einrichten.
- Ohne Vorverkauf können Sie durch den Kartenverkauf direkt an der Kasse das Alter besser kontrollieren
- Einlasskontrolle mittels Personalausweis oder Führerschein.
 - Keine Diskussionen! „Ich bin verpflichtet, laut JuSchG das Alter zu überprüfen!“
 - Ausreichend Kontrollpersonal und Eingänge

EMPFEHLUNGEN FÜR VERANSTALTER UND JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTE

- Eingang und Ausgang nach Möglichkeit getrennt einrichten
- Vorgehen bei Problemen oder Notsituationen besprechen
- Keine Mitnahme von Getränkeflaschen dulden
 - Keine Rucksäcke bzw. Hinweis auf Rucksackkontrollen wegen mitgebrachten Alkohol

Kontrolle der Altersgrenze

- Tipp: Stichtage für Alter (Volljährigkeit, 16-Jahre) notieren.
- Farbige Bändchen / Stempel für unter 18-Jährige verwenden.
- Für unter 18-Jährige: Durchsagen ab 23:30 Uhr → die auf das Ende der Veranstaltung für die Altersgruppe hinweisen (Musik aus/Licht an!)

Erziehungsbeauftragte Person

- Nachweis der Volljährigkeit durch Ausweis oder Führerschein.
- Vorlage einer „schriftlichen Vereinbarung für Erziehungsbeauftragte (sog. Elternzettel oder Muttizettel).
- Erziehungsbeauftragte darf keinen Alkohol trinken oder alkoholisiert sein.
- Bei Zweifel, Rücksprache mit den Eltern halten.

Alkoholausschank

- Das Jugendschutzgesetz muss im Eingangsbereich und auch an den Theken aushängen.
- Einsatz von verantwortungsbewusstem, volljährigem und nüchternem Personal im Ausschank.
- Barbetrieb sowie Konsum von branntweinhaltigen Getränken ab 18 Jahren in einem abgetrennten, durch eine professionelle Sicherheitskraft, kontrollierten Bereich.
- Alternativ in Verbindung mit einer ausreichenden Anzahl von Sicherheitskräften und der Ausgabe von Armbändern zur Kennzeichnung der verschiedenen Altersgruppen.
 - Einweisung der Mitarbeitenden nach den Vorgaben des JuSchG.
 - Bier, Wein, Sekt ab 16 Jahren (Ausnahme: in Begleitung der Eltern ab 14 Jahren möglich).
 - Anweisung des Thekenpersonals zur strikten Einhaltung der Altersgrenzen. Ein Umgehen der gesetzlichen Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
 - Kontrolle des Ausschanks durch den Jugendschutzbeauftragten.
 - KEIN Ausschank an erkennbar betrunkenen Personen laut Gaststättengesetz.
 - Attraktive und günstige Getränkealternativen z.B. alkoholfreie Mixgetränke, Cocktails.

EMPFEHLUNGEN FÜR VERANSTALTER UND JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTE

Verantwortungsvoller Umgang mit stark betrunkenen Jugendlichen

- Zunächst Anruf bei den Eltern zwecks Abholung (Beaufsichtigung bis Übergabe).
- Falls die Eltern nicht erreichbar sind oder die Minderjährigen nicht innerhalb einer angemessenen Zeit abgeholt werden, Krankenwagen/Rettungsdienst anfordern.

Sicherheit im Außenbereich

- Findet die Veranstaltung im Freien statt, ist es hilfreich, die gesamte Veranstaltungsfläche zu umzäunen und auszuleuchten.
 - Regelmäßige Kontrollen im gesamten Veranstaltungsbereich auch auf den Parkplätzen.
 - Einplanen von Sicherheitspersonal für den Außenbereich.

Notfallplanung

- Telefon in erreichbarer Nähe platzieren.
- Info Polizei (eventuell im Vorfeld bei größeren Veranstaltungen)
- Ggf. Notarzt bzw. Sanitätskräfte.
- Nutzung von Fluchtwegen durch Ordner gewährleisten.
- Zufahrtsmöglichkeiten freihalten.

Bei Fragen zur Umsetzung wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Berchtesgadener Land, Amt für Kinder, Jugend und Familien.

- Ordnungsrechtlicher Jugendschutz
Sebastian Paiva; 08651/773-416; sebasitan.paiva@lra-bgl.de
- Präventiver Kinder- und Jugendschutz
Sarah Conrad; 08651/773-428; sarah.conrad@lra-bgl.de